Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 41.

(Nr. 12557.) Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923. Vom 17. Juli 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1923 wird in Einnahme auf .... 802 891 876 000 Mark,

nämlich auf .... 800 697 961 000 Mark,
an laufenden

und auf .... 2 193 915 000 »
an einmaligen Einnahmen,

und in Ausgabe auf .... 1 202 768 786 000 »

nämlich auf .... 1 191 331 033 000 Mark,
an dauernden

und auf .... 11 437 753 000 »
an einmaligen Ausgaben

festgestellt.

Der Fehlbetrag von .... 399 876 910 000 Mark

ist bis zur endgültigen Ausgleichung aus bereiten Mitteln der Generalstaatskasse zu decken.

§ 2.

Der diesem Gesetz als weitere Anlage beigefügte Haushalt der Verwaltungseinnahmen und -Ausgaben der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse für das Rechnungsjahr 1923 wird

in Einnahme auf .... 400 000 Mark,

und in Ausgabe auf .... 198 974 398 »

festgestellt.

§ 3.

(1) Für das Rechnungsjahr 1923 können zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Generalstaatskasse nach Anordnung des Finanzministers bis zur Höhe von 1000 Milliarden

Mark verzinsliche oder unverzinsliche Schatzanweisungen oder Wechsel mit Fälligkeit spätestens am 31. Dezember 1924 wiederholt ausgegeben werden. Die Ausstellung und Verwaltung der Schatzanweisungen sowie die Ausstellung oder Annahme und die Verwaltung der Wechsel werden der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt oder angenommen.

(2) Die Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auch auf ausländische oder nach einem bestimmten Wertverhältnis auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden. Die Festsetzung des Wertverhältnisses und der näheren Bedingungen für die Zahlung im Auslande bleibt dem Finanzminister überlassen.

(3) Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, rückwirkend vom 1. April 1923 an, bei den vom Staate begebenen Anleihen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und etwa zugehörige Zinsscheine sämtlich oder teilweise auch auf Einheiten von Sachwerten (Tonnen Kali, Zentner Roggen usw.) zu stellen.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen und Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Der Umlauf und gegebenenfalls die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Umlaufsfähigkeit und die Verzinsung der einzulösenden Schuldpapiere aufhört.

(5) Der Finanzminister kann den im Abs. 1 bezeichneten Betrag auch ganz oder teilweise durch Aufnahme von kurzfristigen Darlehen beschaffen.

§ 4.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Nachwirkungen des Krieges und durch die Ausführung des Friedensvertrags hervorgerufener Bedürfnisse nötigenfalls Garantien und Bürgschaften zu Lasten des Staates zu übernehmen.

(2) Über Höhe und Art solcher Garantien und Bürgschaften ist einem Ausschuß des Landtags von fünf Mitgliedern von Fall zu Fall Mitteilung zu machen. Sofern der Ausschuß der Übernahme derartiger Garantien und Bürgschaften nicht zustimmt, ist er berechtigt, über ihre Aufrechterhaltung die Entscheidung des Landtags zu beantragen.

§ 5.

Für das Rechnungsjahr 1923 finden auf die Lotterieverwaltung und die Staatliche Porzellanmanufaktur die Bestimmungen des § 6 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) entsprechende Anwendung.

§ 6.

(1) Sind von den im Haushaltsplane für das Rechnungsjahr 1923 vorgesehenen planmäßigen Beamtenstellen bei einer Behörde mehrere Stellen für Beamte der gleichen Beamtengattung vorhanden, so darf die Wiederbesetzung der ersten und demnächst jeder zweitfolgenden freiwerdenden Stelle nur mit Genehmigung des zuständigen Fachministers unter Zustimmung des Finanzministers erfolgen, bis ein Viertel der daselbst für die betreffende Beamtengattung vorgesehenen Stellen fortgefallen ist. Dies gilt nicht für die Stellen von Ministerialdirektoren, Ministerialdirigenten und anderen Beamten, denen innerhalb einer Behörde die Leitung einer Abteilung übertragen ist.

(2) Ausnahmen von der Vorschrift im Abs. 1 Satz 1 können für einzelne Behörden sowie für Behörden oder Stellen einer bestimmten Art allgemein von dem zuständigen Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister zugelassen werden.

§ 7.

Auf die Mitteilung der auf Grund der §§ 3 und 4 des Gesetzes über den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) alljährlich vorzulegenden, in dem dem § 5 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1922 vom 4. August 1922 (Gesetzsamml. S. 219, 425) beigefügten Verzeichnis aufgeführten Nachweisungen über die Staatsnebenfonds wird gemäß § 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1898 für das Rechnungsjahr 1923 verzichtet.

§ 8.

Die nach § 7 des Staatsvertrags vom 29. November 1921 (Gesetzsamml. 1922 S. 37) auf Preußen übergegangenen Staatsschulden des Gebietsteils Pyrmont einschließlich der Domanialschulden werden nach näherer Bestimmung des Finanzministers bis zur Gesamthöhe von 2 Millionen Mark mit Wirkung vom 1. April 1922 an als preußische Staatsschulden übernommen und der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verwaltung überwiesen.

§ 9.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 17. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter.

Erste Anlage zum Haushaltsgesetze.

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1923.

Nr. der Sonderpläne	Verwaltungen	Ordinarium		Extraordinarium	
		Einnahmen Mark	Ausgaben Mark	Einnahmen Mark	Ausgaben Mark
1	Domänen	1 286 500 000	579 261 000	15 500 000	198 775 000
2	Forsten				
	a) Betrieb	12 458 749 000	6 034 970 000	15 000 000	57 500 000
	b) Verwaltung	290 000	27 433 000	—	—
3	Gestüte	1 775 000 000	1 798 479 000	—	95 400 000
4	Lotterie	100 025 000	—	—	—
5	Staatsbank	50 070 270		—	—
6	Münze	122 124 000	118 030 000	—	—
7	Bergwerke, Hütten und Salinen				
	a) Betrieb	10 742 177 000	10 086 766 000	50 000	449 627 000
	b) Verwaltung	336 828 000	532 562 000	—	27 000 000
8	Porzellanmanufaktur	1 518 000	—	—	—
9	Gesetzsammlungsamt	4 484 000	4 203 000	—	—
10	Reichs- und Staatsanzeiger	290 584 000	231 680 000	—	—
11	Allgemeine Finanzverwaltung				
	a) Steuern und Abgaben	241 556 501 950	103 266 319 558	—	60 000 000
	b) Sonstige Einnahmen und Ausgaben	475 299 438 303	981 953 596 605	1 715 000	602 937 000
12	Landtag	40 875 000	1 960 062 000	—	—
12a	Staatsrat	2 604 000	25 995 000	—	—
13	Staatsministerium usw.	55 680 000	99 311 000	—	—
14	Finanzministerium	7 087 736 000	10 897 561 000	—	291 244 000
15	Ministerium für Handel und Gewerbe	1 885 379 000	3 178 275 000	—	1 052 325 000
16	Justizministerium	12 983 227 000	19 111 938 000	—	203 326 000
17	Ministerium des Innern	27 617 766 000	33 875 207 000	—	2 452 935 000
18	Ministerium für Landwirtschaft usw.	2 006 034 000	3 615 738 000	15 000 000	483 966 000
19	Ministerium für Wissenschaft usw.	4 027 613 000	11 326 848 860	46 650 000	1 227 018 000
20	Ministerium für Volkswohlfahrt	309 179 318	1 205 222 200	2 100 000 000	4 235 700 000
21	Oberrechnungskammer	35 655 978	66 004 000	—	—
22	Öffentliche Schuld	621 922 181	1 335 570 777	—	—
	Gesamtsumme	800 697 961 000	1 191 331 033 000	2 193 915 000	11 437 753 000

Vermerke: 1. Ist ein planmäßiger Beamter einer preußischen Verwaltung länger als 6 Monate zu einer anderen preußischen Staatsverwaltung oder zu einer Reichsverwaltung beurlaubt, so kann seine Stelle anderweit besetzt werden, ohne daß er die Rechte und Pflichten eines eine planmäßige Stelle bekleidenden Beamten hierdurch verliert. Kehrt der beurlaubte Beamte in den Dienst seiner Verwaltung zurück, so ist er innerhalb von 6 Monaten in einer planmäßigen Stelle unterzubringen, oder, wenn während dieses Zeitraums eine planmäßige Stelle gleicher Art nicht frei gewesen ist, in der ersten später frei werdenden Stelle dieser Art. Bis dahin ist sein Diensteinkommen außerplanmäßig zu verrechnen.

Bei richterlichen Beamten ist, falls die Wiederbesetzung der Stelle erfolgen soll, die Beurlaubung über 6 Monate hinaus davon abhängig zu machen, daß sich der Beamte für den Fall des Rücktritts in seine frühere Verwaltung mit der Versetzung in eine gleichartige Stelle einverstanden erklärt.

2. Zur Verringerung und Verbilligung des Beamtenkörpers können planmäßige Beamtenstellen bei ihrem Freiwerden in geringer besoldete Stellen umgewandelt werden.

Abschluß.

Es betragen:

die laufenden Einnahmen	800 697 961 000 Mark,	
die einmaligen Einnahmen	2 193 915 000 »	
zusammen		802 891 876 000 Mark,
die dauernden Ausgaben	1 191 331 033 000 Mark,	
die einmaligen Ausgaben	11 437 753 000 »	
zusammen		1 202 768 786 000 » .

Berlin, den 17. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetze.

Haushalt

der Verwaltungs-Einnahmen und -Ausgaben der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse für das Rechnungsjahr 1923.

Titel	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 Mark
	Einnahme.	
1	Verschiedene Einnahmen des Kalenderjahres 1923	400 000
	Summe der Einnahme für sich.	
	Ausgabe.	
1	Besoldungen.	
	Einzelgehälter: Sondergruppe: 1 Präsident (D.-W.). Gruppe II: 1 Staatsfinanzrat als Stellvertreter des Präsidenten. **Aufsteigende Gehälter:** Gruppe A 13: 4 Staatsfinanzräte als Mitglieder des Direktoriums. Gruppe A 12: 2 Oberfinanzräte als stellvertretende Mitglieder des Direktoriums. 4 Direktoren besonders wichtiger Abteilungen (2 der am 1. 4. 22 im Dienst befindlichen Beamten führen die Amtsbezeichnung „Oberfinanzrat und ständiger Hilfsarbeiter des Direktoriums“). Gruppe A 11: 11 Bankräte in Stellen von besonderer Bedeutung. Gruppe A 10: 66 Bankräte. Gruppe A 9: 10 Bankoberinspektoren. Gruppe A 8: 49 Bankinspektoren. Gruppe A 7: 45 Bankobersekretäre. Gruppe A 6: 3 Banksekretäre. Gruppe A 5: 12 Obergeldzähler. Gruppe A 4: 15 Geldzähler. Gruppe A 3: 2 Amtsgehilfen.	
	Gesamtbetrag der Besoldungen Titel 1	81 484 926

Titel	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 Mark
	Andere persönliche Ausgaben.	
2	Zur Gewährung von Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder von Beamten usw.	466 200
3	Hilfsleistungen durch Beamte	8 219 772
4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	84 332 000
5*	Unterstützungen für Beamte	112 500
5a*	Unterstützungen für Angestellte und Arbeiter	17 500
5b*	Unterstützungen für Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene	49 000
5c*	Unterstützungen für ausgeschiedene Angestellte und Arbeiter sowie Hinterbliebene	10 500
5d	Frei.	—
5e*	Notstandsbeihilfen für Beamte	900 000
6	Nichtruhegehaltsfähige Aufwandsentschädigung für den Präsidenten sowie ruhegehaltsfähige Zulagen für den Stellvertreter des Präsidenten, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums	120 000
7	Gesetzliche Reisekosten, einschließlich der Kosten für Ausschußsitzungen	761 000
8	Gesetzliche Umzugskosten	—
9	Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskostenvergütungen	—
10	Umzugskostenbeihilfen an Beamte, die keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Umzugskostenvergütung haben, sowie Umzugskostenbeihilfen für Beamte im Ruhestande und Hinterbliebene von Beamten	19 000
11	Wohnungsbeihilfen für versetzte Beamte	6 000
12	Nichtruhegehaltsfähige Zuwendungen aus dem Geschäftsgewinn an Beamte im Gesamtbetrage bis zu 10 vom Hundert des Reingewinns nach näherer Bestimmung des Finanzministers	6 250 000
13	Gesetzliche Versorgungsgebührnisse der Ruhegehaltsempfänger	2 258 000
13a	Gesetzliche Versorgungsgebührnisse der Witwen und Waisen	3 401 000
14	Ruhelöhne	—
	Summe Titel 2 bis 14	106 922 472
	Sächliche Ausgaben.	
15	Geschäftsbedürfnisse	7 275 000
16	Öffentliche Abgaben und Lasten	3 140 000
	Seite	10 415 000

Titel	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 Mark
	Übertrag	10 415 000
17	Unterhaltung des Dienstgebäudes	150 000
18	Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung und der Unfallfürsorge	2 000
	Summe Titel 15 bis 18	10 567 000
	Dazu: » » 2 » 14	106 922 472
	» » 1	81 484 926
	Summe der Ausgabe	198 974 398

(Die Verwaltungskosten im Betrage von 198 974 398 Mark werden aus den Erträgnissen der Anstalt bestritten.)

*) Zu Titeln 5 bis 5 c und 5 e: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.

Die mit dem Zeichen ● versehenen Beamten erhalten die Bezüge dieser Gruppe, sobald ihnen eine planmäßige Aufrückungsstelle verliehen worden ist.

Vermerk: Ist ein planmäßiger Beamter der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse länger als 6 Monate zu einer preußischen Staatsverwaltung oder zu einer Reichsverwaltung beurlaubt, so kann seine Stelle anderweit besetzt werden, ohne daß er die Rechte und Pflichten eines eine planmäßige Stelle bekleidenden Beamten hierdurch verliert. Kehrt der beurlaubte Beamte in den Dienst seiner Verwaltung zurück, so ist er innerhalb von 6 Monaten in einer planmäßigen Stelle unterzubringen, oder, wenn während dieses Zeitraums eine planmäßige Stelle gleicher Art nicht frei gewesen ist, in der ersten später frei werdenden Stelle dieser Art. Bis dahin ist sein Diensteinkommen außerplanmäßig zu verrechnen.

(Nr. 12558.) Gesetz über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes. Vom 13. Juli 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) in der Fassung des Gesetzes vom 21. November 1922 (Gesetzsamml. S. 431) und der Verordnung über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 23. Mai 1923 wird wie folgt geändert:

I. Im § 18 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Der Ausgleichszuschlag wird bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz für alle im Abs. 1 genannten Bezüge gleichmäßig vom 1. Juni 1923 ab auf 2 900 vom Hundert festgesetzt.

II. Die Frauenbeihilfe (§ 18 Abs. 3 und § 23 Abs. 4) wird auf monatlich 32 000 Mark festgesetzt.

III. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1923 ab in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 13. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter.

(Nr. 12559.) Verordnung über Erhöhung der Schreibgebühr der Schiedsmänner. Vom 16. Juli 1923.

Auf Grund der Ermächtigung im § 43 Satz 4 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Gesetzsamml. S. 321) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 44) wird die durch Verordnung vom 15. März 1923 (Gesetzsamml. S. 74) bestimmte Schreibgebühr von 200 Mark auf 1 000 Mark für die Seite erhöht.

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1923.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

(Nr. 12560.) Dritte Verordnung über anderweite Festsetzung der Gebühren der Gerichte, Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher. Vom 18. Juli 1923.

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes, betreffend Abänderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes, vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 335), des Artikels II des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für Notare, vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 355) und des Artikels III des Gesetzes,

betreffend Abänderung des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 359), sämtlich in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (Gesetzsamml. S. 107) wird verordnet:

Artikel I.

Die Gebühren des Preußischen Gerichtskostengesetzes werden wie folgt abgeändert:

1. Der im § 31 Abs. 1 bestimmte Mindestbetrag einer Gebühr ist 10 000 Mark.

2. A. Die volle Gebühr des § 32 Abs. 1 beträgt bei Gegenständen im Werte

1.	bis 100 000 Mark einschließlich	10 000 Mark
2.	von mehr als 100 000 Mark bis 150 000 Mark einschließlich	13 000 »
3.	» » » 150 000 » » 200 000 » »	16 000 »
4.	» » » 200 000 » » 300 000 » »	20 000 »
5.	» » » 300 000 » » 400 000 » »	24 000 »
6.	» » » 400 000 » » 500 000 » »	30 000 »
7.	» » » 500 000 » » 600 000 » »	36 000 »
8.	» » » 600 000 » » 700 000 » »	42 000 »
9.	» » » 700 000 » » 800 000 » »	48 000 »
10.	» » » 800 000 » » 900 000 » »	54 000 »
11.	» » » 900 000 » » 1 000 000 » »	60 000 ».

Die ferneren Wertklassen steigen um je 200 000 Mark und die Gebühren um je 6 000 Mark.

B. Für die im zweiten Abschnitte des ersten Teils bezeichneten Geschäfte werden die Gebühren unter A mit der Maßgabe erhoben, daß von 5 000 000 Mark bis 10 000 000 Mark die Gebühren um 4 000 Mark, von dem Mehrbetrage bis zu 100 000 000 Mark um 2 000 Mark und darüber hinaus um 1 000 Mark für jede Wertklasse von 200 000 Mark steigen.

3. An Stelle der im § 45 Abs. 1 bestimmten Gebührensätze werden erhoben von dem Betrage

bis zu 50 000 Mark	6 vom Hundert,
über 50 000 Mark bis zu 100 000 »	4 » »
» 100 000 » » » 500 000 »	3 » »
» 500 000 » » » 1 000 000 »	2 » »
» 1 000 000 »	1 » ».

Der Mindestbetrag der Gebühr ist 3 000 Mark.

4. Die im § 48 Abs. 2 bestimmte Stundengebühr beträgt, wenn das Geschäft von einem Richter vorgenommen wird, 6 000 Mark, wenn es von einem Gerichtsschreiber vorgenommen wird, 4 000 Mark.

5. Der im § 49 Abs. 1 Satz 2 bestimmte Mindestbetrag der Wegegebühr von 300 Mark erhöht sich auf 5 000 Mark.

Die im Abs. 2 daselbst bestimmte Protestgebühr beträgt

bei einem Werte bis 50 000 Mark einschließlich	4 000 Mark
» » » » 100 000 » »	6 000 »
» » » » 200 000 » »	8 000 »
» » » » 500 000 » »	12 000 »
» » » » 1 000 000 » »	15 000 »
» » » » 2 000 000 » »	20 000 »
» » » » 5 000 000 » »	25 000 »
» » » über 5 000 000 » »	30 000 »

und die Wegegebühr für jeden Weg 3 000 Mark. Der § 31 Abs. 1 findet keine Anwendung.

6. Die im § 50 Abs. 1 unter Nr. 2 vorgesehene Gebühr für Beglaubigung von Abschriften beträgt mindestens 5 000 Mark und höchstens 20 000 Mark.

7. Die Gebühr des § 51 Abs. 1 beträgt höchstens 100 000 Mark.

8. Die im § 52 vorgesehene Begrenzung der Gebühr auf den Höchstbetrag von 100 Mark kommt in Wegfall.

9. Die Gebühr des § 64 Abs. 2 beträgt mindestens 5 000 Mark und höchstens 20 000 Mark.

10. Die Gebühr des § 68 Abs. 1 beträgt 10 000 Mark.

11. Die im § 69 Nr. 1 unter a bestimmten Gebühren von 1 500, 750, 300, 150 und 20 Mark erhöhen sich auf 75 000, 50 000, 30 000, 20 000 und 10 000 Mark.

12. Die im § 72 Abs. 2 bestimmte Gebühr beträgt 10 000 Mark.

13. Die Gebühren im § 77 unter Nr. 1 von 3 und 9 Mark erhöhen sich auf 200 und 600 Mark und die Gebühren unter Nr. 2 daselbst von 6,2 und 12 Mark auf 500, 400 und 1 200 Mark.

14. Die Gebühr des § 80 Abs. 1 beträgt mindestens 5 000 Mark und höchstens 20 000 Mark.

15. Die Gebühren des § 89 Abs. 1 und des § 90 Abs. 1 und 2 betragen mindestens 1 000 Mark, die des § 90 Abs. 2 jedoch nicht mehr als 10 vom Hundert der jährlichen Einkünfte des Vermögens. Diese Vorschrift findet auch entsprechend Anwendung in den Fällen des § 82 Abs. 2 und des § 92 Abs. 2.

16. Die im § 94 Abs. 1 Satz 2 bestimmte Gebühr beträgt nicht mehr als 10 vom Hundert der jährlichen Einkünfte der Stiftung.

17. Die im § 103 Abs. 1 unter Nr. 2 und 3, im § 105 Abs. 2 und im § 140 Abs. 3b vorgesehenen Gebühren betragen mindestens 5 000 Mark; die Höchstgebühren von 50 und 100 Mark erhöhen sich auf 20 000 und 40 000 Mark.

18. Die Gebühr des § 107 Abs. 1 beträgt mindestens 5 000 Mark und höchstens 100 000 Mark.

19. Die Höchstgebühr im § 117 Nr. 3 erhöht sich auf 20 000 Mark.

Artikel II.

Die Gebühren der Gebührenordnung für Notare werden wie folgt abgeändert:

1. Der im § 3 Abs. 1 bestimmte Mindestbetrag einer Gebühr ist 10 000 Mark.
2. Volle Gebühr im Sinne des § 4 ist die im Artikel I unter Nr. 2 B bestimmte Gebühr.
3. Die im § 12 Abs. 1 vorgesehene Begrenzung der Gebühr auf den Höchstbetrag von 300 Mark kommt in Wegfall; die im Abs. 2 daselbst bestimmte Höchstgebühr erhöht sich auf 100 000 Mark.
4. Die im § 13 bestimmten Gebühren von 2, 3 und 6 Mark erhöhen sich auf 1 000, 3 000 und 5 000 Mark.
5. Der Notar erhält im Falle des § 14 Abs. 1 Nr. 1 30 Mark für jedes angefangene Tausend des Betrags bis 10 000 Mark, 20 Mark für jedes angefangene Tausend des weiteren Betrags bis 20 000 Mark, 10 Mark für jedes angefangene Tausend des weiteren Betrags bis 100 000 Mark, 5 Mark für jedes angefangene Tausend des Mehrbetrags.
6. Der im § 15 Abs. 2 bestimmte Betrag erhöht sich auf 10 000 Mark.
7. Die im § 18 bestimmten Summen von 10 000 und 50 000 Mark erhöhen sich auf 100 000 und 500 000 Mark.

Artikel III.

Die Gebühren der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher werden wie folgt abgeändert:

1. Volle Gebühr im Sinne des Artikels III ist die im Artikel I unter Nr. 2 B dieser Verordnung bestimmte Gebühr. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 10 000 Mark.
2. Die im Artikel I unter Nr. 3, 4, 5 und 17 dieser Verordnung getroffenen Vorschriften gelten entsprechend für die im Artikel 20 bestimmten Gebühren der Gerichtsvollzieher für freiwillige Versteigerungen, für Wechselproteste, für Siegelungen und Entsiegelungen, für die Aufnahme von

Vermögensverzeichnissen sowie im Falle der Zurücknahme von Anträgen mit der Maßgabe, daß in den Fällen des § 48 und § 105 Abs. 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes die Mindestgebühr 5 000 Mark beträgt.

3. Die im Artikel 21 bestimmte Gebühr erhöht sich von 5 auf 1 000 Mark.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1923 in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten und noch nicht beendigten Geschäfte, in letzterer Hinsicht auch insoweit, als Arbeiten bereits geleistet sind.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Verordnungen vom 26. April 1923 (Gesetzsamml. S. 142) und vom 3. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 296) außer Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. v. Richter.

(Nr. 12561.) Verordnung über Erhöhung der Schreibgebühren, Kommissionsgebühren und Rechnungsgebühren des Preußischen Gerichtskostengesetzes sowie der Schreibgebühren der Gebührenordnung für Notare. Vom 18. Juli 1923.

Auf Grund der Ermächtigungen im § 110 Abs. 1, § 113 Abs. 1 und § 114 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 363) in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (Gesetzsamml. S. 107) und im § 20 Abs. 2 der Gebührenordnung für Notare vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 404) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die im § 110 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 und im § 20 Abs. 2 der Gebührenordnung für Notare vom 28. Oktober 1922 vorgesehene Schreibgebühr wird auf 1 000 Mark für die Seite festgesetzt.

§ 2.

Die im § 113 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 vorgesehene Entschädigung des Richters und Gerichtsschreibers für die Aufnahme eines Testaments oder eines Erbvertrags außerhalb der Gerichtsstelle (Kommissionsgebühren) werden für den Richter auf 6 000 Mark und für den Gerichtsschreiber auf 4 000 Mark festgesetzt.

§ 3.

Die im § 114 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 vorgesehene Stundengebühr für Anfertigung von Rechnungsarbeiten wird auf 1 000 Mark bis 5 000 Mark festgesetzt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1923 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 3. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 298) über Erhöhung der Schreibgebühren, Kommissionsgebühren und Rechnungsgebühren des Preußischen Gerichtskostengesetzes sowie der Schreibgebühren der Gebührenordnung für Notare außer Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1923.

Der Justizminister.

am Zehnhoff.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.